California Family Code keine Rolle. Wenn also, wie vielfach, pauschal angeführt wird, das Kindeswohl gebiete die Anerkennung kalifornischer Leihmutterschaftsdekrete, wird im Kern eine doppelte Paradoxie behauptet: Das Kindeswohl *ex post / in concreto* soll *erstens* dafür sprechen, die inländischen Gesetze, die zum Schutz des Kinderwohls *ex ante / in abstracto* erlassen wurden, zu umgehen, und *zweitens* gebieten, eine Prüfung ausgerechnet ebendieses Kindeswohls *ex post / in concreto* in einem Adoptionsverfahren zu unterlassen. In diesen und anderen durchaus eigenständigen Details ist auch *Webers* Schrift eine breite Berücksichtigung in der weiteren Diskussion zu wünschen.

Wien CHRIS THOMALE

Döbereiner, Christoph, Susanne Frank: Internationales Güterrecht für die Praxis. Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen. – Bielefeld: Gieseking 2019. XXII, 135 S. (FamRZ-Buch. 44.)

Der schmale Band der beiden – mit der Materie seit Langem vertrauten – Notare *Christoph Döbereiner* und *Susanne Frank* behandelt die wichtigsten Probleme, die sich bei der Anwendung der beiden europäischen Güterrechtsverordnungen seit 29. Januar 2019 ergeben.[1] Aufgrund ihrer Übergangsbestimmungen erfassen die im Rahmen der verstärken Zusammenarbeit erlassenen Verordnungen neue Eheschließungen bzw. Partnerschaften und Vereinbarungen. Inzwischen ist auch noch die deutsche nationale Kollisionsnorm des Art. 15 EGBGB über das Güterstatut aufgehoben worden.[2] Die Problematik hat daher hohe Praxisrelevanz. Nach einer kurzen Vorbemerkung erläutert das Buch in sechs Abschnitten anhand von 75 Beispielsfällen anschaulich das Europäische Güterrecht. Dabei werden anhand gängiger Probleme die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem bisherigen deutschen Recht aufgrund des weiter reichenden und die allgemeinen Ehewirkungen des Art. 14 EGBGB weitgehend verdrängenden europäischen Güterrechtsbegriffs aufgezeigt. Zahlreiche Lösungen aus dem sogenannten Nebengüterrecht unterfallen nunmehr dem Güterrecht selbst (Rn. 27 ff.). Der praktische Gebrauch wird durch eine Reihe von Formulierungsvorschlägen aus notarieller Sicht erhöht. Behandelt wird fast ausschließlich das materielle Recht; Verfahrensfragen bleiben weitgehend außen vor.

Das Ehegüterrecht selbst ist in der EU nicht vereinheitlicht worden. Die in

[1] Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. 2016 L 183/1; Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. 2016 L 183/30.

[2] Art. 2 Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17.12.2018, BGBl. 2018 I 2573.

RabelsZ 84, 932–934 – DOI: 10.1628/rabelsz-2020-0082
ISSN 0033-7250 – © 2020 Mohr Siebeck

Europa dominierenden Gütergemeinschaften weisen erhebliche Unterschiede zu den ebenfalls vertretenen Systemen mit Errungenschaftsausgleich, zu denen auch die deutsche Zugewinngemeinschaft gehört, auf. Dies wird in den Beispielsfällen anschaulich erläutert (Rn. 68 ff.). Gleichwohl ist auch hier eine einheitliche Auslegung gefragt. Die Kommentarliteratur zum europäischen Güterrecht wächst an; weitere Klarstellungen durch die Rechtsprechung, die die Verfasser zu Recht anmahnen, werden mit Sicherheit folgen. Wie richtig aufgezeigt wird, ist eine einheitliche Auslegung auch im Kontext der Erbrechtsverordnung geboten. Das Güterrecht, das vielfältige Bezüge zu anderen Rechtsgebieten aufweist, wirft zahlreiche Abgrenzungsfragen auf. Einzelne Bereiche unterliegen mehreren Statuten oder berühren diese, sodass zahlreiche Überschneidungen drohen und Abgrenzungen notwendig sind. Da das Güterrecht Eigentumspositionen der Ehegatten verändert oder beschränkt, kommt es auch hier zu Reibungen mit den sachenrechtlichen Regeln. Für die Verordnungen spiegelt sich das bereits in den Bereichsausnahmen für das Sachenrecht und das Registerrecht wider (Art. 1(2) lit. g, h). Es stellt sich jeweils die Frage, ob sich die güterrechtliche Lösung gegen die sachen- und registerrechtlichen Beschränkungen durchsetzt. Die Parallelen zu ähnlichen Problemen wie bei der EuErbVO, wo der EuGH für die Einordnung des Vindikationslegats eine weite Interpretation des Erbrechtsbegriffs bevorzugte,[3] werden aufgezeigt (Rn. 51 ff.). Ob und inwieweit es auch zu einer extensiven Auslegung der Güterrechtsverordnung kommen wird, welche bei Veränderungen beispielsweise eine Auflassung überflüssig macht, ist noch weitgehend ungeklärt.

Bei der Regelanknüpfung des Güterrechtstatuts, die auf den ersten gewöhnlichen Aufenthalt „kurz" nach der Eheschließung abstellt (Art. 26 EuGüVO), wird eine Aufenthaltsbegründung eher großzügig bis zu sechs Monaten zugelassen (Rn. 129). Zutreffend wird dazu geraten, bei Beurkundungen auch die Umstände festzuhalten, auf welche die Annahme eines bestimmten gewöhnlichen Aufenthalts gestützt wird. Die Rechtswahlmöglichkeiten in den Art. 22 ff. EuGüVO werden ausführlich dargestellt (Rn. 197 f.). Ihre eigentliche Bewährungsprobe müssen Kollisionsregeln dann bestehen, wenn es um ihre Anwendung auf ungewöhnliches oder fremdartiges ausländisches Recht geht. Von großem Nutzen ist daher, dass das Buch auch die wichtigsten Verträge unter Ehegatten nach französischem Recht und *common law* behandelt, deren Einordnung als güterrechtlich oder erbrechtlich infrage steht (Rn. 76 ff.). Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich mit den in der Praxis wichtigen Eheverträgen und Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand (Rn. 97 ff.). Nach den Wirkungen gegenüber Dritten und dem Verkehrsschutz (Art. 28 EuGüVO) werden abschließend noch die Besonderheiten der EuPartVO kurz behandelt (Rn. 415 ff.).

Der Ansatz des Buchs, der nicht nur von den Verordnungen ausgeht, sondern vielfach auch von aus dem nationalen Recht bekannten Fragestellungen, ist sehr hilfreich. Obwohl die Lösungshinweise zu den einzelnen Fällen teilweise schon einem Kurzkommentar nahekommen, können sie die jeweilige Problematik verständlicherweise nicht immer völlig ausschöpfen. Sie enthalten aber vielfältige Hinweise, die eine Vertiefung ermöglichen. Insgesamt erlaubt das Buch

[3] EuGH 12.10.2017 – Rs. C-218/16 (*Kubicka*), ECLI:EU:C:2017:755, Rn. 53–58.

einen sehr guten ersten Zugang und ist zugleich eine Mahnung zugunsten einer wohlüberlegten Rechtswahl.

Hamburg DIETER MARTINY

Puig Stoltenberg, Teresa: Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht. (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2018.) – Frankfurt am Main: Peter Lang 2019. 397 S. (Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung. 52.)

1. Es bedeutete jedenfalls innerhalb des deutschen internationalen Privatrechts eine nicht geringe Innovation, als Hans Dölle im Jahre 1966 in dieser Zeitschrift seine Abhandlung „Die Rechtswahl im internationalen Erbrecht" veröffentlichte.[1] Die Publikation enthielt ein Plädoyer für die grundsätzliche Öffnung des internationalen Erbrechts zugunsten der Parteiautonomie (Rechtswahl, *professio iuris*). Vereinzelt und regional verstreut gab es zu dieser Zeit indes bereits Rechtsordnungen, die, zum Teil schon seit dem 19. Jahrhundert, für bestimmte Konstellationen eine parteiautonome Festlegung des Erbstatuts zuließen (S. 36 ff.). Als prinzipielle Form der international-erbrechtlichen Anknüpfung war die Rechtswahl hingegen weitestgehend unbekannt – so unbekannt, dass bis in die 1960er-Jahre selbst umfangreiche Lehrbücher und Kommentarwerke nicht einmal die rechts*politische* Möglichkeit einer solchen Lösung erwähnten. Wenn überhaupt, fand die Idee noch am ehesten Anklang in Kreisen des Notariats. Nur langsam gewann die Vorstellung einer erbrechtlichen Rechtswahl in den letzten Jahrzehnten unter den Vertretern der Wissenschaft Befürworter.[2] Auch der Rezensent fing bei der Lektüre des Aufsatzes von Dölle in einem Maße Feuer, dass er das Thema in einer der Parteiautonomie begrenzt Raum gebenden Gestalt zum Gegenstand seiner Dissertation machte.[3]

2. Ein gutes halbes Jahrhundert nach diesen ersten tastenden Schritten hat sich die Situation entscheidend verändert: Im internationalen Erbrecht wie in zahlreichen anderen kollisionsrechtlichen Teilmaterien, zum Beispiel dem internationalen Familienrecht, in denen man die Parteiautonomie lange für ungangbar hielt, hat sie sich heute durchgesetzt. Insbesondere das Haager Abkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom 1. August 1989 sowie das in der Entfaltung bereits weit fortgeschrittene europäische IPR haben – wenn auch nur in begrenztem Umfang – der Parteiautonomie im Erbrecht wie auch im Familienrecht Raum gegeben. Zudem hat die am 16. August 2012 in Kraft getretene Europäische Erbrechtsverordnung das internationale Erbrecht auch im Übrigen wesentlich umgeformt (Übergang vom Heimatrecht zum Aufenthaltsrecht). Der Zeitpunkt für die von der Verfasserin vorgelegte Arbeit ist denn auch gut gewählt. Die von Jürgen Basedow betreute Dissertation gliedert sich in drei Hauptabschnitte: die kollisionsrecht-

[1] *Hans Dölle*, Die Rechtswahl im internationalen Erbrecht, RabelsZ 30 (1966) 205 ff.

[2] So z. B. innerhalb des Institut de Droit international; vgl. die Berichte in Annuaire 52 I (1967) 528–655, und Annuaire 52 II (1967) 464–522.

[3] *Gunther Kühne*, Die Parteiautonomie im internationalen Erbrecht (1973).

RabelsZ 84, 934–937 – DOI: 10.1628/rabelsz-2020-0083
ISSN 0033-7250 – © 2020 Mohr Siebeck